

Richtlinie zum des Landkreises Altenburger Land zur regionalen Familienförderung im Rahmen des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (Richtlinie LSZ LK ABG) zur Förderung der Familien und zur Stärkung des Zusammenlebens der Generationen im Landkreis Altenburger Land

I. Allgemeine Fördergrundsätze

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist die ~~Sicherung und Entwicklung einer bedarfsgerechten, öffentlich verantworteten Infrastruktur für Familien zur Stärkung des Zusammenlebens der Generationen auf Grundlage neuer Formen der Steuerung und Vernetzung im Landkreis Altenburger Land~~ Entwicklung und bedarfsgerechte Gestaltung einer nachhaltigen Sozial- und Bildungsinfrastruktur für Familien unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklungen durch das Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (LSZ) im Landkreis Altenburger Land. ~~Mit der Umsetzung der Richtlinie im Altenburger Landsollen unter anderem das Landesentwicklungsprogramm 2025 vom 15.05.2014 mit den Vorgaben im Regionalplan Ostthüringen im Hinblick auf familiengerechte Rahmenbedingungen, der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse, der Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge und der Stärkung ländlicher Räume unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung sowie die Ziele und Teilziele im „Integrierten Fachplan für Familien des Landkreises Altenburger Land“ umgesetzt werden.~~ Dies wird mittels integrierter Planungsprozesse erreicht, die den Landkreis befähigen, entsprechend bedarfsgerechte, sozialraum- und zielgruppenorientierte Projekte zu planen, zu steuern und beteiligungsorientiert unter Einbezug von freien Trägern, Zielgruppen und Fachkräften, umzusetzen.

Mit dieser Richtlinie wird die Gewährung familienbezogener Leistungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im Landkreis Altenburger Land ~~gefördert und der besondere Schutz der Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und Artikel 17 der Verfassung des Freistaats Thüringen zum Ausdruck gebracht. Dabei sind die Prinzipien der Inklusion, Teilhabe und Barrierefreiheit entsprechend den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen.~~ unterstützt und der besondere Schutz der Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und Artikel 17 der Verfassung des Freistaats Thüringen zum Ausdruck gebracht. Gemäß § 2 Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz (ThürFamFöSiG) wird Familie als „eine auf Dauer angelegte und verbindliche Gemeinschaft, in der Menschen auch generationenübergreifend Verantwortung füreinander übernehmen“ verstanden. Die Familienförderung im Landkreis Altenburger Land geht somit bewusst über die Zielgruppe der Eltern mit Kindern gemäß dem Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) hinaus und bezieht Seniorinnen und Senioren explizit mit ein.

1.2. Rechtsgrundlage

Der Landkreis Altenburger Land gewährt die Zuwendung nach den Maßgaben dieser Richtlinie und auf der Grundlage der Thüringer Richtlinie zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“. Rechtsgrundlagen sind ~~insbesondere~~ ferner §§ 80, 82 i. V. m. §§ 16, 17, 28 SGB VIII, § 4 Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz (ThürFamFöSiG), § 1

Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG), § 5 9 Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetz, ~~§ 6 Absatz 4 Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.~~

1.3. Förderziel

Übergeordnetes Ziel der Förderung ist Initiierung, Stärkung und langfristige Sicherung einer den regionalen Voraussetzungen des Altenburger Landes entsprechenden und an den Bedarfen von Familien und Senioren ausgerichteten nachhaltigen Sozial- und Bildungsinfrastruktur. So werden Rahmenbedingungen geschaffen, die die unterschiedlichen Lebenslagen (u.a. Wohnung, Bildung, Gesundheit, Freizeit) von Familien und Senioren berücksichtigen. Dementsprechend zielt die Förderung auf ein solidarisches Miteinander aller Generationen vor Ort ab.

- 1.4. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Landkreis Altenburger Land entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Landesförderung und Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Gefördert werden können den Bedingungen des **aktuell gültigen** „Integrierten Fachplans für Familien des Landkreises Altenburger Land“ entsprechende ~~Leistungen, Einrichtungen, Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen. Hierzu zählt die Fortführung der Förderung bestehender Einrichtungen und Maßnahmen im Landkreis Altenburger Land die im Jahr 2017 eine Zuwendung des Landes erhielten. Hierzu gehören die „Sozialpädagogisch-psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien“ (Erziehungsberatungsstelle), das Altenburger Familienzentrum sowie die Unterstützung der ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten und der Seniorenbeiräte. Zuwendungen werden zudem für Ausgaben zur Förderung von Maßnahmen, Angeboten, Projekten und Einrichtungen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung einer familienbezogenen Unterstützungsstruktur gewährt. Hierzu gehören Maßnahmen, Angebote, Projekte und Einrichtungen für Familien in der Region entsprechend der Handlungsfelder 2.2.1. bis 2.2.6, welche die im „Integrierten Fachplan für Familien des Landkreises Altenburger Land“ Fachplan definierten Ziele entsprechend der Handlungsfelder 2.1.1 bis 2.1.6 verfolgen:~~

2.1.1. Handlungsfeld „Steuerung, Vernetzung, Nachhaltigkeit und Planung“:

Hierzu gehören Maßnahmen und Projekte, die die Durchführung von Steuerungs-, Planungs-, Vernetzungs- und Beteiligungsprozessen im Landkreis Altenburger Land gewährleisten und die insbesondere die Vernetzung und Partizipation von anderen Fachbereichen in der kommunalen Verwaltung fördern sowie externe Akteure, ~~und~~ Familien und Senioren einbinden, um ein ganzheitliches Konzept der Familienförderung im Landkreis Altenburger Land zu erstellen. **Dazu gehören beispielsweise Personalstellen der Sozialplanung, Trägerkoordinatoren, Beteiligungsmanager oder auch Befragungen.**

2.1.2. Handlungsfeld „Vereinbarkeit von Familie, ~~und~~ Beruf und Sorgearbeit sowie Mobilität“:

Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen und Projekte zur Sensibilisierung für eine familienfreundliche Unternehmens- bzw. Organisationskultur. **Gefördert werden zudem** Informations-, Beratungs-, und Unterstützungsangebote zur Vereinbarkeit von Familie, Beruf und **Pflege Sorgearbeit sowie Konzepte und**

~~innovative Projekte zur Förderung von Mobilität, insbesondere im ländlichen Raum~~ für alle Generationen, die das System Familie und die Auswirkungen von Sorgearbeit auf dieses in den Blick nehmen. Sorgearbeit beschreibt dabei die Tätigkeit des Sorgens und Sich-Kümmerns um Kinder, ältere Familienmitglieder und Familienmitglieder mit Einschränkungen.

2.1.3. Handlungsfeld „Bildung im familiären Umfeld“:

Familienbildung meint im Landkreis Altenburger Land alle nonformalen und informellen Bildungsangebote für Familien, die präventiv, begleitend und unterstützend dazu beitragen, Erziehungs-, Beziehungs- und Alltagskompetenzen zu stärken. Familienbildung in ihren verschiedenen Facetten ist **beteiligungsorientiert, niedrigschwellig und für ihre Adressaten freiwillig**. Hierzu gehören insbesondere die informelle Bildung im Sinne der Lebensgestaltung und Alltagskompetenz von Familien, sowie Bildung im Alter oder die Entwicklung zielgruppenspezifischer, sozialraumorientierter und intergenerativer Bildungsangebote und Angebote der Familienerholung in Verbindung mit Familienbildung. **Familienzentren, Mehrgenerationenhäuser, aber auch Thüringer Eltern-Kind-Zentren sind zentrale Orte der Familienbildung.**

2.1.4. Handlungsfeld „Beratung, Unterstützung und Information“:

Hierzu gehören insbesondere Beratungs- und Hilfsangebote für verschiedene Zielgruppen unter Berücksichtigung verschiedener Zugänge, einschließlich **digitaler**, mobiler und aufsuchender Beratungs- und Unterstützungsangebote, Materialien, Kampagnen und digitale Portale zur Information von Familien, aber auch die Gewinnung und Fortbildung von Multiplikatoren.

2.1.5. Handlungsfeld „Wohnumfeld und Lebensqualität“:

Hierzu gehören insbesondere Information, Beratung und Begleitprozesse **sowie Modellprojekte** zur Schaffung wohnortnaher Versorgungsstrukturen, auf die Familien und Senioren existentiell angewiesen sind, Hilfsangebote für spezifische soziale Lagen, Aufwendungen für Begegnungsstätten, in denen sich soziale Kontakte generieren; die Etablierung von Engagement-, Freizeit- und Bildungsmöglichkeiten im unmittelbaren Wohnumfeld sowie Konzepte für innovative Wohnformen und seniorengerechtes Wohnen **und zur Förderung von Mobilität, insbesondere im ländlichen Raum. Die entsprechende Gestaltung des Wohnumfelds ist partizipativ zu denken, unter Einbezug der Zielgruppen und verschiedenen Akteure vor Ort.**

2.1.6. Handlungsfeld „Dialog der Generationen“:

Hierzu gehören insbesondere die Förderung von inner- und außerfamiliären Generationenbeziehungen in der Gesellschaft, die gleichermaßen familienfördernd, entlastend und unterstützend wirken, aber auch Orte und Anlaufstellen zur generationenübergreifenden Begegnung und die Schaffung der notwendigen Vernetzungsstrukturen sowie die Tätigkeit der Seniorenbeauftragten und -beiräte.

2.2. Für die unter Ziff. ~~1.2.24~~ 1. bis ~~1.2.24~~ 6., genannten Handlungsfelder gilt ~~Anlage 4~~ **„Förderfähige Maßnahmen des LSZ“** der Angebots- und Maßnahmenkatalog zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (LSZ) des für Familienpolitik zuständigen Ministeriums als beispielhafte Auflistung zur Orientierung. Die Auflistung der **Maßnahmen, Angebote, Projekte und Einrichtungen in diesem Katalog** ist nicht abschließend.

2.3. Ausgeschlossen ist die Förderung individueller Leistungsansprüche von Bürgerinnen und Bürgern sowie **von Investitionen. Maßnahmen, Angeboten, -**

Ebenfalls ausgeschlossen ist die Förderung von Projekten ~~und Einrichtungen~~, die nach anderen rechtlichen Regelungen und Förderprogrammen des Freistaats Thüringen bereits gefördert werden ~~sowie Investitionen~~. Doppelförderung ist ~~entsprechend dem Fördermittelgeber gegenüber~~ auszuschließen.

Hierzu gehören insbesondere:

- die überregionale Familienförderung auf ~~der~~ Grundlage des ThürFamFöSiG
- die Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“
- die Richtlinie zur Umsetzung des Fonds „Frühe Hilfen“
- die Richtlinie „Landesprogramm Kinderschutz“
- die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der ~~schulbezogenen Jugendsozialarbeit~~ Schulsozialarbeit“
- ~~- die Richtlinie „Landesjugendförderplan“~~
- die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen des Landesjugendförderplanes
- die Richtlinie „Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit“
- die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und des Freistaats Thüringen zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit - Integrationsrichtlinie
- die Förderung nach dem Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz
- die Richtlinie zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag, ehrenamtlichen Strukturen, Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen und der Selbsthilfe nach §§ 45c und 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch im Freistaat Thüringen (Richtlinie AUPA)
- ~~- die Richtlinie zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag, ehrenamtlichen Strukturen, Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen (RL Agathe) und der Selbsthilfe im Freistaat sowie~~
- Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Freistaats Thüringen zur Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch Vermittlung von Informationen und Unterstützung für ältere Menschen (Agathe)
- Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und des Freistaats Thüringen zur Förderung der aktiven Inklusion von benachteiligten Bevölkerungsgruppen durch die Entwicklung bedarfsgerechter Sozial- und Bildungsinfrastruktur – Sozialstrategierichtlinie
- Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und des Freistaats Thüringen zur Förderung der sozialen Integration und zur Armutsbekämpfung gemäß dem spezifischen Ziel „Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere für benachteiligte Gruppen“ – Aktivierungsrichtlinie sowie
- die Vergabegrundsätze der Thüringer Ehrenamtsstiftung für die Förderung des Ehrenamtes ~~sowie~~
- die Richtlinien zur Umsetzung des Thüringer Ehrenamtsgesetzes.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1. Zuwendungsempfänger für Maßnahmen, Angebote, Projekte und Einrichtungen nach Ziff. 1.2 sind gemeinnützige Träger, Verbände der Wohlfahrtspflege, kirchliche Träger, ~~oder~~ kreisangehörige Städte und Gemeinden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Für die Förderung sind folgende Zuwendungsvoraussetzungen zu erfüllen:

- 4.1. Vorhandene Fachliche Empfehlungen, ~~bzw.~~ Qualitätsstandards und **Handreichungen** des für Familienpolitik zuständigen Ministeriums bzw. – im Falle dessen Zuständigkeit – des Landesjugendhilfeausschusses sind zu beachten. Diese sind insbesondere die Fachlichen Standards für Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, die Qualitätsstandards für Familienzentren in Thüringen, die Fachlichen Empfehlungen für Maßnahmen der Familienbildung nach dem SGB VIII und für Bildung im familiären Umfeld des Landesprogramms LSZ in Thüringen, die Fachlichen Empfehlungen für Thüringer Eltern-Kind-Zentren, Fachliche Standards für die Arbeit von Seniorenbüros, ~~sowie~~ die Qualitätsstandards zur Förderung von Frauenzentren **sowie die Handreichung Dorfkümmerer, in der jeweils aktuellen Fassung**. Die Einhaltung der jeweiligen Standards wird vom Landkreis **Altenburger Land** überprüft.
- 4.2. Sofern durch Rechtsvorschriften, Fachliche Empfehlungen, ~~oder~~ Qualitätsstandards **oder Handreichungen** ein Fachkräftegebot besteht, werden **Personalausgaben** für hauptamtlich Beschäftigte nur gefördert, wenn sie diese Anforderungen erfüllen. Ausnahmen können durch das für Familien- und **Seniorenpolitik** zuständige Ministerium zugelassen werden, **soweit der Landkreis Altenburger Land vorab seine Zustimmung erklärt**.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung; Zeitraum

- 5.1. Zuwendungsart und -form, Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung und in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt. Die Finanzierungsart ist eine Anteilsfinanzierung.

- 5.2. **Förderzeitraum**

Fördermittel aus dem Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ können aufgrund der Zuwendungsart Projektförderung maximal für ein Jahr beantragt und bewilligt werden. Das gilt auch für Projekte, die in inhaltlicher Hinsicht mehrjährig oder dauerhaft angelegt sind. Der Förderzeitraum beginnt zu dem im Zuwendungsbescheid bewilligten Datum und endet zum 31.12. des Bewilligungsjahres, insofern keine kürze Projektlaufzeit beantragt wurde.

- 5.3. **Eigenanteil**

Zur Finanzierung der Projekte sind die Projektträger verpflichtet, einen Eigenanteil ~~in Höhe von mind. 1% auf die Gesamtkosten des Projektvorhabens im Rahmen des LSZ~~ zu leisten. Für Projektvorhaben mit einem Fördervolumen von über 5.000 Euro (Makroprojekte) beträgt der Eigenanteil mindestens 15% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Für Projektvorhaben mit einem Fördervolumen von maximal 5.000 Euro (Mikroprojekte) beträgt der Eigenanteil mindestens 1% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Drittmittel können als Eigenanteil anerkannt werden. Insofern sich die Projektförderung durch die Gewährung zusätzlicher Fördermittel nach Ziff. I.6.1 über die ursprüngliche Antragssumme hinaus erhöht, kann nach pflichtgemäßem Ermessen der Kreisverwaltung auf eine entsprechende Erhöhung des ursprünglichen Eigenteils verzichtet werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

5.4. Begriffsbestimmung

Ein Projekt im Sinne dieser Richtlinie ist ein abgrenzbares Vorhaben (Maßnahme, Angebot, Einrichtung, Veranstaltung oder Leistung), das den Bedingungen des „Integrierten Fachplans für Familien des Landkreises Altenburger Land“ entspricht und eines oder mehrere Ziele des Fachplans entsprechend der Handlungsfelder 2.1.1 bis 2.1.6 verfolgt.

Makroprojekte sind Vorhaben mit einem jahresbezogenen Fördervolumen von mehr als 5.000 Euro, in denen festangestelltes Personal gefördert wird und die auf eine gewisse Dauer und Kontinuität hin angelegt sind. Makroprojekte haben in der Vergangenheit bereits eine LSZ-Förderung erhalten.

Mikroprojekte sind Vorhaben mit einem jahresbezogenen Fördervolumen von bis zu 5.000 Euro. Mikroprojekte können als eigenständiges Projekt beantragt werden oder als Bestandteil eines Makroprojekts. Die Ausgaben für Mikroprojekte, die als Bestandteil eines Makroprojekts beantragt werden, dürfen in Summe nicht mehr als 25% der im Makroprojekt beantragten Personalausgaben, Betriebs-, Sach- und Verwaltungsausgaben sowie Personalnebenkosten betragen.

Modellprojekte sind zeitlich begrenzte Vorhaben, mit denen neue Angebote entwickelt und/oder erprobt werden. Ihre Umsetzung wird durch den Fachbeirat für Integrierte Sozialplanung begleitet und ausgewertet. Über ihre Fortführung entscheidet der Ausschuss für Soziales und Gesundheit im Rahmen des Zuwendungsverfahrens nach Ziff. 1.6.2.

5.5. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendungen für die Projekte ~~und Maßnahmen~~ ergibt sich aus dem Zuwendungsverfahren des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ im Altenburger Land nach Ziff. 1.6.2. ~~Die Auswahl der zu fördernden Projekte und Maßnahmen erfolgt dabei auf Grundlage einer Bewertungsmatrix gem. Anlage 21. Weiteres regelt diese Richtlinie unter 6.2.~~

Die Höhe der Zuwendung für ein einzelnes Projekt ~~oder eine einzelne Maßnahme~~ darf dabei 33% der ~~insgesamt~~ für die Projektförderung ~~frei~~ zur Verfügung stehenden Mittel nicht überschreiten.

6. Verfahren

6.1. Antragsverfahren

Bei verfügbaren Fördermitteln im Rahmen des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ ruft das Landratsamt Altenburger Land jährlich bis zum 01.10. des Vorjahres zur Einreichung von Fördermittelanträgen für das Folgejahr auf.

Die Fördermittelanträge sind in schriftlicher Form vor Beginn ~~der Maßnahme~~ des Projekts unter Verwendung ~~des jeweiligen~~ auf der Website des Landratsamtes zur Verfügung stehenden ~~Antragsf~~Formulare ~~se~~ mit den jeweiligen Anlagen beim Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich Soziales, Jugend und Gesundheit einzureichen.

Ein Fördermittelantrag besteht aus mindestens zwei Bestandteilen: aus einem zahlenmäßigen Antrag und aus einem Kurzkonzept, aus dem hervorgehen muss,

zu welchem der Ziele des aktuell gültigen „Integrierten Fachplans für Familien des Landkreises Altenburger Land“ das Projektvorhaben einen Beitrag leisten soll.

Der zahlenmäßige Antrag muss einen schlüssigen Kosten- und Finanzierungsplan, eine Aufstellung der Finanz- und Fördermittel von Dritten sowie Angaben zu Eigenmitteln sowie Einnahmen enthalten.

Das Kurzkonzept muss aussagekräftige Angaben

- zu Zielgruppen und Region,
 - zur allgemeinen Zielstellung und den geplanten Angeboten, Maßnahmen und Methoden sowie zum zeitlichen Ablauf,
 - zum regionalen und sozialen Bedarf,
 - zur erwarteten Wirkung und zur Projektqualität,
 - zum Aspekt der Vernetzung und Kooperation
 - sowie zum Aspekt der Beteiligung und Kommunikation
- enthalten.

~~Dem Zuwendungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen: Maßnahme-/Projektbeschreibung, ein schlüssiger Kosten- und Finanzierungsplan, Aufstellung Finanz- und Fördermittel von Dritten, Angabe von Eigenmitteln sowie Einnahmen. Aus der Maßnahme-/Projektbeschreibung muss hervorgehen, zu welchem der Teilziele des „Integrierten Fachplans für Familien des Landkreis Altenburger Land“ das Projekt oder die Maßnahme einen Beitrag leisten soll.~~

Anträge auf Fördermittel für ganzjährige Projekte müssen bis 31.10. des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr gestellt werden. Für unterjährige Projekte müssen Anträge bis spätestens 6 Wochen vor ~~Maßnahme~~Projektbeginn vorliegen.

Sofern zusätzliche Fördermittel während des laufenden Jahres zur Verfügung gestellt werden können, werden diese entsprechend dem Zuwendungsverfahren dieser Richtlinie (Ziff. 1.6.2) wie folgt vergeben:

Zusätzliche Fördermittel werden prioritär für die beantragten Projekte zur Verfügung gestellt, für die im „Integrierten Fachplan für Familien des Altenburger Landes“ auf Ziel- oder Projektebene eine Fördersumme ausgewiesen ist, die aber aufgrund fehlender Fördermittel nicht in dem im Fachplan geplanten Umfang finanziert werden konnten.

Insofern weitere zusätzliche Fördermittel zur Verfügung stehen, werden diese den beantragten Projekten zur Verfügung gestellt, für die im „Integrierten Fachplan für Familien des Altenburger Landes“ auf Ziel- oder Projektebene keine bestimmte Fördersumme ausgewiesen ist. Grundlage hierfür ist die vom Ausschuss für Soziales und Gesundheit für das jeweilige Förderjahr beschlossene Förderrangfolge.

Im Anschluss erfolgt im Falle weiterer, nicht ausgeschöpfter zusätzlicher Mittel eine Bedarfsabfrage bei den auf Ziel- oder Projektebene mit einer Fördersumme im Fachplan verankerten Projekten durch die Kreisverwaltung. Diese erhalten die Möglichkeit, die Projekte bei Bedarf im jeweiligen Förderjahr temporär mithilfe der zusätzlichen Fördermittel über den im Fachplan verankerten Ansatz hinaus zu erweitern.

Falls danach noch weitere zusätzliche Fördermittel zur Verfügung stehen, können diese an neue Projekte vergeben werden. Hierfür kann durch die Verwaltung im

Rahmen einer öffentlichen Bekanntgabe zur Antragstellung aufgerufen und eine Antragsfrist festgesetzt werden.

6.2. Zuwendungsverfahren

Die Bewertung der formalen Förderfähigkeit von Projekten erfolgt auf Grundlage dieser Richtlinie und obliegt dem Landratsamt Altenburger Land.

Die Beurteilung der inhaltlichen Förderwürdigkeit von Projekten erfolgt auf Grundlage der Festlegungen des vom Kreistag beschlossenen „Integrierten Fachplans für Familien des Landkreises Altenburger Land“. Dieser definiert verschiedene Ziele für die regionale Familienförderung im Landkreis und untersetzt diese Ziele zum Teil mit konkreten Projekten.

Für zentrale, grundsätzlich als förderwürdig eingestufte Projekte der regionalen Familienförderung im Landkreis weist der Fachplan auf Ziel- oder Projektebene für jedes Jahr seiner Laufzeit konkrete Fördersummen aus. Eine erneute, jährliche Prüfung der Förderwürdigkeit erfolgt bei diesen Projekten somit nicht. Das Landratsamt erstellt auf Basis des Fachplans in Abhängigkeit von den verfügbaren Fördermitteln jährlich bis zum 01.10. des Vorjahres eine Finanzplanung für das Folgejahr und informiert die Träger solcher Projekte über die voraussichtlich verfügbare Fördersumme. Bei ausreichenden Fördermitteln werden die Projekte in der jeweils vom Fachplan vorgesehenen Höhe gefördert; bei fehlenden Fördermitteln erfolgt eine anteilmäßige Anpassung der Fördersumme durch die Verwaltung entsprechend den Vorgaben des Fachplans.

Bei Projekten, für die im Fachplan auf Ziel- oder Projektebene keine bestimmte Fördersumme ausgewiesen ist, erfolgt bei verfügbaren Mitteln auf jährlicher Basis eine Bewertung ihrer Förderwürdigkeit anhand des nachfolgend dargestellten Auswahl- und Bewertungsverfahrens: ~~Die Bewertung der Förderwürdigkeit von Projekten und Maßnahmen erfolgt anhand eines Bewertungsvorgangs auf Grundlage des aktuell gültigen „Integrierten Fachplans für Familien im Landkreis Altenburger Land“.~~ Der „Fachbeirat für integrierte Sozialplanung“ bewertet die Förderwürdigkeit der Projekte anhand einer Bewertungsmatrix gem. Anlage 21 und empfiehlt ~~diese Bewertung~~ dem Sozial- und Gesundheitsausschuss Ausschuss für Soziales und Gesundheit eine Förderrangfolge für die beantragten Projekte. Der ~~Sozial- und Gesundheitsausschuss~~ Ausschuss für Soziales und Gesundheit beschließt auf dieser Grundlage eine Förderrangfolge der jahresweise geförderten Projekte. Er entscheidet dabei über die Vergabe der Zuwendungen von mehr als 1.500,00 € im Einzelfall ~~im Rahmen der jeweiligen Förderbudgets gem. 5.2.~~, soweit diese im „Integrierten Fachplan für Familien des Landkreises Altenburger Land“ oder im Haushaltsplan des Landkreises nicht einzeln ausgewiesen sind.

Auf Grundlage ~~dieser Entscheidung~~ des dargestellten Zuwendungsverfahrens erstellt der Fachbereich Soziales, Jugend und Gesundheit ~~einen die Zuwendungs-~~ oder Ablehnungsbescheid.

6.3. Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass er die aus dem Zuwendungsverhältnis obliegenden Aufgaben unter Berücksichtigung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfüllen kann. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung (ANBest-P/ANBest-Gk) in der jeweils gültigen Fassung.

6.4. ~~Leitlinie „Dorfkümmerer“~~

~~Bei Projekten oder Maßnahmen, die das Teilziel „Unterstützung und Förderung von ‚Dorfkümmerern‘ im ländlichen Raum sowie einer entsprechenden Begleitstruktur“ des „Integrierten Fachplans für Familien des Landkreis Altenburger Land“ verfolgen, sind im Antrags- und Zuwendungsverfahren (Ziff. 6.1 und 6.2) die Empfehlungen der Leitlinie „Dorfkümmerer“ gem. Anlage 3 zu berücksichtigen.~~

7. Auszahlung

- 7.1. Die Auszahlung einer Zuwendung ist prinzipiell erst nach Eingang der Rechtsbehelfsverzichtserklärung bzw. nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist und bei Vorliegen eines Mittelabrufs möglich.
- 7.2. Die Auszahlung erfolgt auf das im Antrag genannte Geschäftskonto. Eine Überweisung auf Privatkonten ist ausgeschlossen.
- 7.3. Die Zuwendung bzw. Teilbeträge der Zuwendung dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von 2 Monaten nach deren Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Ggf. wird bereits im Zuwendungsbescheid eine Auszahlung der Zuwendung in Teilbeträgen festgelegt.
- 7.4. Verträge, rechtsverbindliche Vereinbarungen und Ausgaben für beantragte Projekte und Leistungen können erst mit Zuwendungsbescheid geschlossen bzw. getätigt werden. Wenn Ausgaben bzw. der Abschluss von Verträgen und rechtverbindlichen Vereinbarungen im Vorfeld notwendig werden, kann, um die Förderwürdigkeit der Maßnahme nicht zu gefährden, ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn gestellt werden. Eine Gewährung des vorzeitigen Maßnahmebeginns kann aber nicht als Förderzusage gewertet werden. Über eine Förderung der beantragten Maßnahmen und deren Höhe gibt nur der Zuwendungsbescheid Auskunft.
- 7.5. Bei Ausfall der beantragten Maßnahme ist der Fachbereich für Soziales, Jugend und Gesundheit unverzüglich mit der entsprechenden Begründung schriftlich zu informieren. Bereits ausgezahlte Teilbeträge sind an das Landratsamt Altenburger Land auf das im Zuwendungsbescheid angegebene Konto zurückzuzahlen.
- 7.6. Am Ende eines Haushaltsjahres sind nicht verausgabte Fördermittel bis spätestens 30.11. an den Landkreishaushalt zurückzuführen. Weiteres regelt Ziff. 2.2. ANBest-P/ANBest-Gk.

8. Verwendungsnachweis, Evaluation und Controlling, Publizitätspflichten

8.1. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist nach Ziff. 6 ANBest-P/ANBest-Gk zu führen. ~~Er besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht.~~ Die Vorlage des Verwendungsnachweises ~~erfolgt~~ hat bis spätestens zum 28.02. des Folgejahres ~~unaufgefordert~~ bei der Bewilligungsbehörde ~~zu erfolgen.~~ ~~Mit dem Verwendungsnachweis ist ein Controllingbericht einzureichen, wenn die bewilligte Förderung mehr als 5.000 Euro beträgt.~~ Dafür stellt das Landratsamt Altenburger Land jeweils entsprechende Formulare zur Verfügung. Das Landratsamt prüft die Verwendungsnachweise in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

8.2. Evaluation und Controlling

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der Evaluation der Umsetzung des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ mitzuwirken und dem Landratsamt Altenburger Land die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Bis spätestens zum 28.02. des Folgejahres ist ein Controllingbericht einzureichen, wenn die bewilligte Förderung mehr als 5.000 Euro beträgt. Dafür stellt das Landratsamt Altenburger Land ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

8.3. Publizitätspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die geförderten Projekte in der Thüringer Familien-App zu veröffentlichen. Er ist außerdem verpflichtet, projektbezogene Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit umzusetzen und in diesem Rahmen auf die Förderung aus Mitteln des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ hinzuweisen. Es gelten die Vorgaben des aktuell gültigen Publizitätsleitfadens zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ des für Familien- und Seniorenpolitik zuständigen Ministeriums.

8.4. Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde und das kommunale Rechnungsprüfungsamt sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

8.5. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung sind die für den betreffenden Einzelfall einschlägigen Rechtsvorschriften (§§ 48,49 und 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz bzw. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch §§ 47 Abs. 2 und 50 SGB X) sowie die VV zu § 44 ThürLHO anzuwenden, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

II. Finanzierung

Teil II der Richtlinie regelt die finanzielle Umsetzung der Projekte.

Zuwendungsfähig sind Personal-, Honorar- sowie Betriebs-, Sach- und Verwaltungsausgaben für die Umsetzung der nach ~~I. Allgemeine Fördergrundsätze~~, Ziff. 1.2.21.1. bis 1.2.21.6. dieser Richtlinie geplanten ~~Maßnahmen, Angebote~~, Projekte und Einrichtungen. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen.

Es bestehen insbesondere zwei Möglichkeiten der Antragsstellung:

1. Projekte mit festangestelltem Personal

2. Projekte ohne festangestelltes Personal sowie ~~sonstige Projekte und Kleinprojekte~~ Mikroprojekte

1. Projekte mit festangestelltem Personal

1.1. Personalausgaben

Der Landkreis gewährt Personalkostenzuschüsse für festangestelltes Personal, welches in ~~Maßnahmen, Angeboten und Einrichtungen~~ Projekten nach ~~I. Allgemeine Fördergrundsätze~~, Ziff. I.2.21.1. bis I.2.21.6. eingesetzt wird.

Bei der Förderung hauptamtlich Beschäftigter ist das Fachkräftegebot gem. Ziff. I. ~~Allgemeine Fördergrundsätze~~, 4.2 zu berücksichtigen.

Gefördert werden können Personalkosten für ~~Einrichtungen und~~ Projekte, sofern sie den Zielen des aktuell gültigen „Integrierten Fachplans für Familien“ entsprechen.

Die maximal förderfähigen Personalkosten und Arbeitgeberanteile für eine Vollzeitkraft orientieren sich an den Eingruppierungsmerkmalen nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes ~~der Länder (TV-L)~~ und der sich daraus ergebenden Entgelte. ~~Ist der Zuwendungsempfänger an den TVöD gebunden, kann die Bewilligungsbehörde für die Bemessung den TVöD alternativ zum TV-L als Maßstab anwenden.~~ Bei dem Einsatz von Fachkräften sind die Fachlichen Empfehlungen und Qualitätsstandards zu berücksichtigen. Das Besserstellungsverbot ist bei gegebenenfalls abweichenden tarifvertraglichen Regelungen der Letztempfänger zu beachten.

Die Zuwendung kann als Co-Finanzierung für Beschäftigte im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes oder der „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ gem. § 16i SGB II für die Projektumsetzung genutzt werden.

1.2. Pauschale für Betriebs-, Sach- und Verwaltungsausgaben

Bei Projektdurchführungen mit festangestelltem Personal können alle übrigen zur Projektdurchführung notwendigen Betriebs-, ~~Sach-~~ und Verwaltungsausgaben, anererkennungsfähige betriebsnotwendigen Ausgaben sowie Ausgaben für Personalnebenkosten als Pauschalsatz in einer Höhe von bis zu 12 % der förderfähigen Personalausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Falls weitere Finanzierungsquellen für die Förderung der Personalausgaben für festangestelltes Personal zur Projektumsetzung bestehen, dient die Gesamtsumme der Personalausgaben zur Umsetzung des Vorhabens als Berechnungsgrundlage für die Pauschale.

Anerkennungsfähige Ausgaben sind:

Betriebskosten:

- Wasser, Abwasser
- Energie, Heizmaterial jeder Art (feste Brennstoffe, Öl, Gas)
- Treibstoffe und Schmiermittel und/oder
- Fahrtkosten gem. ThürRKG
- Reinigungs- und Putzmaterial
- Haus- und Fensterreinigung durch fremde Betriebe
- Reinigung, Pflege und Instandhaltung

- Steuern (Grundsteuer, KfZ-Steuer)
- Gebühren (z.B. für Müllabfuhr, Schornsteinfeger, TÜV)
- Betriebsnotwendige Versicherungen
- Sonstige Betriebskosten

Betriebsnotwendige Aufwendungen:

- Abschreibungen
- Miete, Pacht, Erbbauzinsen, Leasinggebühren
- Instandhaltung/-setzung, GWG

Verwaltungskosten:

- Bürobedarf, Drucksachen, Vordrucke, EDV-Kosten
- Porti, Kleinfrachten, Bankgebühren
- Telefon, Fax, Internet
- Fachzeitschriften
- Verbands- und Organisationsbeiträge
- Fremde Dienstleistungen
- Reisekosten, Fahrgelder
- Öffentlichkeitsarbeit, Werbekosten

Personalnebenkosten:

- Supervision, Fortbildungen
- Gesundheitszeugnis, Führungszeugnis
- Notwendige Impfungen, Betriebsärztliche Untersuchungen

Zuwendungsfähig sind nur die tatsächlich getätigten Zahlungen die im Bewilligungszeitraum des Projekts begründet und für eine zweckentsprechende Durchführung zwingend erforderlich sind.

1.3. Projektbezogene Sachausgaben

Zusätzlich zu unter Ziff. II.1.2. genannter Pauschale können projektbezogene Sachausgaben beantragt werden.

Als förderfähig können u.a. anerkannt werden:

- Pädagogisches bzw. therapeutisches Ge- und Verbrauchsmaterial (keine Investitionen)
- Projektbezogene Veranstaltungskosten (z.B. Raummiete, Bewirtung (**kein Pfand, keine alkoholischen Getränke**), Werbekosten etc.)
- Aufwandsentschädigung und Erstattung von Auslagen Ehrenamtlicher

1.4. Honorarausgaben

Für den Einsatz von Honorarkräften sind Honorarverträge abzuschließen. Sie müssen mindestens folgende Bestandteile enthalten:

- Namen der Vertragspartner
- Vertragsgegenstand einschließlich Bezeichnung des Projektbezugs
- Anzahl der zu leistenden Stunden bzw. Tage, Projektzeitraum
- Stundensatz/Vergütung
- Ausfallregelung
- Hinweis, dass diese Einkünfte steuerpflichtig sind
- Rechtsverbindliche Unterschrift

Bei Beschäftigten auf Honorarbasis, die vergleichbare Aufgaben wie Angestellte im öffentlichen Dienst durchführen, ist ein am TV-L angelehnter Stundensatz erstattungsfähig (gem. Besserstellungsverbot).

Es können maximal Honorarsätze gemäß der aktuell gültigen Honorarstaffel des für Familien- und Seniorenpolitik zuständigen Ministeriums anerkannt werden. Dabei sind vom Zuwendungsempfänger die Erläuterungen zur Anwendung der Honorarstaffel zu beachten.

Bei den genannten Honorarsätzen handelt es sich um Bruttobeträge einschließlich aller Abgaben und Steuern. Mit dem Honorarsatz sind Vor- und Nachbereitung, Materialaufwendungen sowie Versicherungen etc. abgegolten. Eine Erstattung von Reise- und Übernachtungskosten kann zusätzlich nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils aktuell gültigen Fassung gewährt werden.

Wenn die Gesamtsumme der Honorarleistungen für eine Person einen Auftragswert von 7.000,00 € netto überschreitet, kann diese nicht ohne die Durchführung eines einfachen Angebotsvergleichs (Preisvergleich bzw. formlose Markterkundung) von drei Kostenangeboten direkt beauftragt werden. Es gilt der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelbewirtschaftung, sodass auch unterhalb dieser Wertgrenze ein einfacher Angebotsvergleich empfohlen wird. Die Vorgaben des Thüringer Vergabegesetzes sind zu beachten.

2. Projekte ohne festangestelltes Personal sowie ~~sonstige Projekte und Kleinprojekte Mikroprojekte~~

2.1. Honorarausgaben

~~Für den Einsatz von Honorarkräften sind Honorarverträge abzuschließen. Sie müssen mindestens folgende Bestandteile enthalten:~~

- ~~— Namen der Vertragspartner~~
- ~~— Vertragsgegenstand einschließlich Bezeichnung des Projektbezugs~~
- ~~— Anzahl der zu leistenden Stunden bzw. Tage, Projektzeitraum~~
- ~~— Stundensatz/Vergütung~~
- ~~— Ausfallregelung~~
- ~~— Hinweis, dass diese Einkünfte steuerpflichtig sind~~
- ~~— Rechtverbindliche Unterschrift~~

~~Bei Beschäftigten auf Honorarbasis, die vergleichbare Aufgaben wie Angestellte nach TVöD durchführen, ist ein am TVöD angelehnter Stundensatz erstattungsfähig (gem. Besserstellungsverbot).~~

~~Bei Beschäftigten und Freiberuflern auf Honorarbasis, die keine vergleichbaren Aufgaben wie Tarifangestellte durchführen, sind marktübliche Preise förderfähig. Je nach Art der Veranstaltung sind folgende Honorare förderfähig:~~

- ~~— Allgemeine Kurse, Einzelveranstaltungen und Wochenendseminare: bis zu 40,00 € pro Zeitstunde (60 min)~~
- ~~— Kurse, Einzelveranstaltungen, Wochenendseminare mit schwierigen Fachthemen, die hochqualifizierte und autorisierte Lehrkräfte erfordern: bis zu 95,00 € pro Zeitstunde (60 min)~~

~~Bei den genannten Honorarsätzen handelt es sich um Bruttobeträge einschließlich aller Abgaben und Steuern. Mit dem Honorarsatz sind Vor- und Nachbereitung,~~

~~Materialaufwendungen sowie Versicherungen etc. abgegolten. Eine Erstattung von Reise- und Übernachtungskosten kann zusätzlich nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes gewährt werden.~~

~~In begründeten Einzelfällen kann von diesen Vorgaben abgewichen werden. Maximal können Honorarsätze in Anlehnung an die Honorarstaffel des für Familienpolitik zuständigen Ministeriums anerkannt werden.~~

~~Wenn die Gesamtsumme der Honorarleistungen für eine Person einen Auftragswert von 1.000,00 € netto überschreitet, kann diese nicht ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens direkt beauftragt werden. Demnach ist bei einem Auftragsvolumen ab 1.000,00 € bis 20.000,00 € ein Angebotsvergleich von mind. drei Kostenangeboten durchzuführen. Es gilt der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelbewirtschaftung.~~

~~Es gelten die Vorgaben von Ziff. II.1.4 dieser Richtlinie.~~

2.2. Projektbezogene Sachausgaben

Zuwendungsfähige Sachausgaben für Projekte ohne festangestelltes Personal **sowie für Mikroprojekte** sind alle mit der Projektumsetzung im Zusammenhang stehenden Ausgaben.

Anerkennungsfähig sind z.B.:

- Pädagogisches bzw. therapeutisches Ge- und Verbrauchsmaterial (keine Investitionen)
- Projektbezogene Veranstaltungskosten (z.B. Raummiete, Bewirtung (**kein Pfand, keine alkoholischen Getränke**), Werbekosten etc.)
- Aufwandsentschädigung und Erstattung von Auslagen Ehrenamtlicher
- Kosten für Beförderungen Dritter

III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.202**25** in Kraft und mit Ablauf des 31.12.202**49** außer Kraft.

~~Die innerhalb des Geltungszeitraums beschlossenen Änderungen an der Richtlinie vom 19.10.2023 treten zum 01.01.2024 in Kraft.~~

Altenburg, den ~~2004.1009.20235~~

Uwe Melzer
Landrat

Anlagen:

~~1. Förderfähige Maßnahmen des LSZ~~

1. Bewertungsmatrix zur Bewertung der Förderwürdigkeit von Projekten ~~und~~
Maßnahmen

~~3. Leitlinie „Dorfkümmerer“~~